

STELLUNGNAHME

zur Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Salzburger Bautechnikverordnung geändert wird

Wien, am 15.06.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Auch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sieht ein Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit dem Zugang und der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Gütern und Dienstleistungen vor.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Anlage 1, Teil C: Abweichungen zur OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“

Zu Abs 1:

Hier wird normiert, dass für die Beurteilung der Barrierefreiheit ausschließlich die OIB-Richtlinie 4 (mit den in der Verordnung angeführten Abweichungen) heranzuziehen ist.

Argumentiert wird dies in den Erläuterungen damit, dass es dieser Klarstellung bedarf, weil momentan in der Praxis immer wieder auch auf andere Standards (zB ÖNORM B 1600) zurückgegriffen wird.

Dabei wird vom Land Salzburg vollkommen verkannt, dass für das zivilgerichtliche Verfahren die vertragliche Regelung entscheidend ist und die bautechnischen ÖNORMEN nach der Verkehrssitte, soweit deren Anwendung nicht im Bauvertrag ausgeschlossen wurde, als vereinbart gelten. Daraus folgt, dass in zivilgerichtlichen Streitigkeiten das Gericht weiterhin in den meisten Fällen die bautechnischen ÖNORMEN anzuwenden hat, auch wenn nach der Bautechnikverordnung lediglich die OIB-Richtlinie 4 heranzuziehen ist.

Ein weiteres Problem entsteht dann, wenn in weiterer Folge in dem errichteten Gebäude Dienstleistungen oder Waren angeboten werden. Dies muss nämlich gem. dem BGStG diskriminierungsfrei und damit in einer barrierefreien Form geschehen, wobei sich der Standard an baulicher Barrierefreiheit an den ÖNORMEN orientiert.

Durch die intendierte Absenkung des Standards an Barrierefreiheit in der Bautechnikverordnung, kann es also in letzter Konsequenz dazu kommen, dass ein/e GeschäftsinhaberIn schadenersatzpflichtig wird, obwohl das neu errichtete Gebäude entsprechend der Verordnung ausgeführt wurde.

Zusammengefasst würde die vorgeschlagene Änderung den Bauführenden, Bauherren und GeschäftsinhaberInnen die aufgrund der technischen ÖNORMEN momentan bestehende Rechtssicherheit rauben.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat diese Regelung aus dem Verordnungsentwurf zu entfernen.

Zu Abs 2:

Hier wird festgehalten, dass bei Start- und Übergangswohnungen die Schwelle bzw. der Türanschlag die Höhe von 8 cm nicht übersteigen darf.

Die Abweichung um 5 cm von der OIB-Richtlinien 4, in der zumindest für eine Tür pro Freibereich eine maximale Höhe der Schwelle bzw. des Türanschlags von 3 cm

vorgesehen ist, ist in keinem Fall zu rechtfertigen und schließt Menschen mit Behinderungen von der Nutzung der Start- und Übergangswohnung aus, da dadurch eine unüberwindbare Barriere hergestellt wird.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher eine vollständige Streichung der geplanten Bestimmung.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Mag. Bernhard Bruckner